

PROTOKOLL

**der 33. Mitgliederversammlung des Ingenieurtechnischen Verbandes für
Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA)
Freitag, 13. Mai 2022, 13:30 Uhr, Maritim Strandhotel Travemünde,
Trelleborgallee 2, 23570 Lübeck-Travemünde**

Sitzungsleitung: Prof. Dipl.-Ing. H. Burmeier (Erster Vorsitzender)

Schriftführer: Prof. Dr. M. Altenbockum

Beginn: 13.30 Uhr

Ende: 16.00 Uhr

Die folgende Tagesordnung war allen Mitgliedern des ITVA mit der Einladung fristgerecht zugegangen:

Tagesordnung

- TOP 1** Begrüßung und Eröffnung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Beschluss der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls der 32. Mitgliederversammlung
- TOP 5** Berichte mit anschließender Aussprache und Beschlussfassung
 - 5.1 Vorstand
 - 5.2 Beirat
 - 5.3 Fachausschüsse
 - 5.4 Regionalgruppen
 - 5.5 Schatzmeisterin
 - 5.6 Rechnungsprüferinnen
 - 5.7 Beschluss des Jahresberichtes, des Haushaltsabschlusses 2021 und des Haushaltsplans 2022
- TOP 6** Entlastung des Vorstands für 2021
- TOP 7** Genehmigung des Haushaltsplanes 2022
- TOP 8** Wahl der Rechnungsprüfer*innen für das Jahr 2022
- TOP 9** ITVA 2030
- TOP 10** Junger ITVA, Vorstellung und Beschluss über eine Satzungsänderung
- TOP 11** Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- TOP 12** Verschiedenes

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung

Prof. Burmeier begrüßt die Anwesenden zur 33. Mitgliederversammlung des ITVA und stellt ohne Widerspruch die form- und fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Ersten Vorsitzenden fest. Er bittet die Mitgliederversammlung, des im Jahr 2022 verstorbenen Ehren- sowie Gründungsmitgliedes Wolf-Dieter Sondermann zu gedenken.

TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Der Sitzungsleiter stellt die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Es sind 48 Mitglieder anwesend, Stimmvollmachten liegen nicht vor.

TOP 3 Beschluss der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 4 Genehmigung des Protokolls der 32. Mitgliederversammlung

Das Protokoll der 32. Mitgliederversammlung vom 01. Dezember 2021 wird ohne Änderungen einstimmig angenommen.

TOP 5 Berichte mit anschließender Aussprache und Beschlussfassung

Prof. Burmeier und Frau Schmitt-Biegel stellten den Tätigkeitsbericht des Vorstandes im vorangegangenen Geschäftsjahr vor. Der Tätigkeitsbericht 2021 liegt vor.

TOP 5.1 Bericht des Vorstandes des ITVA e.V. über das Jahr 2021

Die Vorstandsarbeit war bedingt durch den langfristigen gesundheitsbedingten Ausfall von Frau Gier geprägt. Die ordnungsgemäße Fortsetzung der in der Geschäftsfälle anfallenden Tätigkeiten wurde mit Unterstützung von Herrn Michael Heinemann sichergestellt. Die Organisation des Symposiums wurde von Frau Carolin Eggert umgesetzt.

TOP 5.2 Bericht des Beirates

Herr Prof. Fischer berichtete über die Beiratssitzung vom 11.05.2022. Der Beirat identifizierte mögliche Themen für die Bearbeitung in den Gremien des ITVA. Genannt wurden der europäische Green Deal, die Novellierung des BBodSchG, das Thema der Wiederverwertung mineralischer Rohstoffe sowie eine Evaluierung des Bundes-Boden-Schutzberichtes.

TOP 5.3 Bericht von der Fachausschussarbeit

Die meisten Fachausschüsse konnten Corona bedingt nicht tagen.

TOP 5.4 Bericht aus den Regionalgruppen

Frau Sabine Henrici berichtete über die Regionalgruppenarbeit in 2021. Es gab wegen Corona wenige Aktivitäten und keine Treffen. Allerdings gibt es Ansätze einer positiven Entwicklung in 2022. Es gab digitale Treffen der Regionalgruppe Mitte mit 45 Teilnehmenden, der Regionalgruppe Nord mit 80 Mitgliedern und der Regionalgruppe Süd in Präsenz mit 25 Anwesenden.

Inhaltlich wurden neben dem Thema PFAS auch über Rückbau und Probenahme im Kontext der Mantelverordnung (Stichwort Akkreditierung) diskutiert.

Frau Henrici appellierte an die Regionalgruppen, ihre Aktivitäten wieder aufzunehmen bzw. fortzusetzen, was die Teilnehmer der MV mit Beifall unterstützen.

TOP 5.5 Bericht der Schatzmeisterin

Die Schatzmeisterin Birgit Schmitt-Biegel stellte die wirtschaftliche Entwicklung in dem durch Corona maßgeblich beeinflussten Haushaltjahr 2021 dar. Nur durch den weitgehenden Verzicht der Rückforderung bereits geleisteter Entgelte für das Symposium 2021 in Verbindung mit den vorhandenen Rücklagen konnte verhindert werden, dass der ITVA in eine wirtschaftliche Schieflage geraten ist.

Die wirtschaftliche Situation des ITVA ist den Tabellen im Anhang zu entnehmen. Zu den Zahlen zum Haushaltjahr 2021 gab es seitens der Mitglieder keine Fragen.

Im Hinblick auf den Haushaltsplan 2022 und die Haushaltsprognose 2023 wurde seitens des Vorstandes die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 2023 vorgeschlagen und zur Diskussion gestellt. Es gab verschiedene Vorschläge seitens der Mitglieder (u.a. deutliche Erhöhung der Beiträge für Firmenmitgliedschaften analog der Beitragsstaffelung anderer Verbände; Berücksichtigung von Behörden, Rentnern und kleinen Firmen, beitragsabhängige Stimmrechte), die der Vorstand in 2023 bearbeiten wird.

Konkret werden vom Vorstand nachfolgend aufgeführte Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge vorgeschlagen:

Mitgliedsart	Beiträge bis 31.2.2022	Beiträge ab 01.01.2023
ordentlich		
- Einzelperson	95,00	110,00
- Studierende	38,00	0,00
außerordentlich		
- Firmen mit < 10 Mitarbeitern, Behörden, Hochschuleinrichtungen	300,00	350,00
- Firmen mit 10 – 30 Mitarbeitern	600,00	700,00
- Firmen mit > 30 Mitarbeitern	1.200,00	1.400,00

Beschluss

Die vom Vorstand vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2023 wird von der 33. Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt.

TOP 5.6 Bericht der Rechnungsprüferinnen

Die Kasse des ITVA wurde am 25.03.2022 durch die in der 32. Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen Frau Dr. Meyer und Frau Hopf in Gegenwart von Frau Schmitt-Biegel geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass Stichproben der Buchführung anhand von Einzelbelegen zu den Haushalten keine Beanstandungen ergaben. Die Überträge wurden ordnungsgemäß eingebucht. Dank der Zuordnungen im EDV-geschriebenen Buchungsjournal

ergaben alle Stichproben korrekt nachvollziehbare Buchungen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Bankbelege, Rechnungen und Quittungen nachgewiesen. Die in den Buchungslisten ausgewiesenen Ausgaben stimmen mit den Belegen überein. Festgelder wurden zu banküblichen Konditionen angelegt.

Den Rechnungsprüferinnen wurde für ehrenamtliches Engagement gedankt.

TOP 5.7 Beschluss des Haushaltsabschlusses 2021

Nachdem zum Haushaltsabschluss 2021 (**Anlage 1**) keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, beantragt der Sitzungsleiter den Jahresbericht 2021 zu bestätigen und stellt den Antrag zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Beschluss

Der Haushaltsabschluss 2021 wird von der 33. Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt.

TOP 6 Entlastung des Vorstands für 2021

Frau Hopf beantragt, den Vorstand für das Jahr 2021 zu entlasten. Der Erste Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Beschluss

Der Vorstand wird von der 33. Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2021 bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder einstimmig entlastet.

TOP 7 Haushaltsplan 2022 und Haushaltsprognose 2023

Nachdem zum Haushaltsplan 2022 und zur Haushaltsprognose 2023 keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, beantragt der Sitzungsleiter den Haushaltsplan 2022 und die Haushaltsprognose 2023 gemäß **Anlage 2** zu bestätigen und stellt den Antrag zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Beschluss

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022 und der Haushaltsplan 2023 werden von der 33. Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt.

TOP 8 Wahl der Rechnungsprüferinnen für das Jahr 2022

Frau Adelheid Hopf (anwesend) und Frau Dr. Ulrike Meyer (schriftlich) erklärten sich bereit, erneut für das Amt der Rechnungsprüferinnen zu kandidieren. Weitere Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge liegen nicht vor.

Der Erste Vorsitzende beantragt, Frau Dr. Meyer und Frau Hopf als Rechnungsprüferinnen für das Jahr 2022 zu wählen und stellt den Antrag zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Beschluss

Die 33. Mitgliederversammlung wählt Frau Dr. Ulrike Meyer und Frau Adelheid Hopf einstimmig als Rechnungsprüferinnen für das Haushaltsjahr 2022.

TOP 9 ITVA 2030

Die Bearbeitung und Entwicklung des Themas „ITVA 2030“ ist im Vorstand entstanden. Diesem Thema liegt die Idee zu Grunde, Ziele der zukünftigen Verbandsarbeit zu erarbeiten und entsprechende Themen zu identifizieren. Hierfür wurden zwei Schwerpunktbereiche erarbeitet, „Strategie“ und „Organisation der Verbandsarbeit“.

Zum Thema „Strategie“ soll von den Vorstandsmitgliedern Christiane Hellmann, Astrid Klose, Uwe Boester, Karsten Helms und Michael Altenbockum zunächst ein Aufruf/Fragebogen an alle Mitglieder verteilt werden, um Themen zu finden und ehrenamtliche Mitarbeit bis zum September 2022 zu generieren.

Zum Thema „Organisation der Verbandsarbeit“ findet im Anschluss an das Symposium 2022 am 14.05.2022 ein Vorbereitungsworkshop unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern statt. Darin soll die weitere Bearbeitung zu organisatorischen und inhaltlichen Themen (Beirat, Vorstand, Geschäftsstelle, Symposium, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit) verschiedener Gremien organisiert werden.

TOP 10 Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des ITVA durch Ergänzung eines neuen § 17 „Junger ITVA“

Der zweite Vorsitzende Dr. Thomas Gerhold und der Schriftführer Prof. Dr. Michael Altenbockum stellten den Vorschlag zu einer Ergänzung der Satzung um einen neuen §17 „Junger ITVA“ vor (**Anlage 3**). Diese geplante Verankerung einer Nachwuchsstruktur im Sinne der vorgeschlagenen Satzungsergänzung entspricht der Beschlussfassung des Vorstands auf der 86. Vorstandssitzung am 22. Oktober 2019 in Berlin. Der Vorstand sieht in der Einrichtung eines neuen Gremiums „Junger ITVA“ einen wesentlichen und zukunftswirksamen Schritt zur Zukunftssicherung des Verbands.

Wesentliche Aufgabe des „Jungen ITVA“ ist die Vertretung und Förderung der jungen Mitglieder des ITVA und deren Einbindung in das Verbandsleben. Der „Junge ITVA“ nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Gewinnung neuer Mitglieder für den „Jungen ITVA“
- Heranführen junger Mitglieder und interessierter junger Berufstätiger an die Verbandsarbeit
- Aufbau fachlicher und persönlicher Interessensnetzwerke innerhalb des ITVA
- Aufbau deutschlandweiter fachlicher und persönlicher Interessensnetzwerke
- Unterstützung des Verbands bei der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei der Nutzung moderner Kommunikationswege und sozialer Medien
- Mitarbeit im Programmkomitee des jährlich stattfindenden Altlastensymposiums sowie Beteiligung an der Beitragsauswahl
- Förderung der Aus- und Fortbildung der jungen ITVA-Mitglieder
- Anregungen zu Aufgaben und Arbeitsthemen des ITVA

Mitglieder des „Jungen ITVA“ sind alle Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 4 der Satzung des ITVA bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres.

Beschluss

Die 33. Mitgliederversammlung des ITVA beschließt:

1. Die Änderung der Satzung durch Ergänzung eines neuen § 17 „Junger ITVA“.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. vom Vereinsregistergericht beanstandete formelle und/oder materielle Eintragungshindernisse innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen, sofern zur Beseitigung eines vom Gericht festgestellten Satzungsmangels kein Mitgliederbeschluss erforderlich ist.

TOP 11 Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 12 Verschiedenes

Das **Altlastensymposium 2023** wird am **16./17. März 2023 in Kooperation mit AAV-NRW in der Stadthalle Wuppertal** durchgeführt. Alle ITVA-Mitglieder sind eingeladen, sich an der inhaltlichen Gestaltung zu beteiligen. Die Themenschwerpunkte und die Einladung zur Beitragseinreichung werden im Herbst veröffentlicht.

Die **34. Mitgliederversammlung** findet in Verbindung mit dem Altlastensymposium 2023 am **17. März 2023** in Wuppertal statt. Satzungsgemäß ist ein neuer Vorstand für die Amtszeit 2023 - 2027 zu wählen.

Prof. Burmeier dankt den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung um 15:25.

Hannover,

Aachen,

Prof. Dipl.-Ing. H. Burmeier
(Erster Vorsitzender)

Prof. Dr. M. Altenbockum
(Schriftführer)

Protokoll 33. Mitgliederversammlung

Anlage 1 - Haushaltsabschluss 2021

Konto	Bezeichnung	Gesamtsaldo 2021 Kontennachweis	Plan 2021 11/21
	Bestand aus Vorjahr	178.472,16 €	178.472,16 €
	Einnahmen		
2120	Echte Mitgliedsbeiträge	128.953,18 €	145.000,00 €
2400	Altlastensymposium Tagungsgebühren	-4.797,00 €	
2405	Erstattungen nach dem LFZ-Gesetz	13.230,70 €	
6006	Redaktionshonorar Altlastenspektrum 7%	18.503,76 €	20.000,00 €
8012	Einnahmen aus Werbung Symp. Reklameflächen	-821,10 €	
8030	Erlöse 19% USt Ausstellung Symp.	-3.124,94 €	
8031	Cateringanteil Symp.	-2.583,00 €	
8032	Anzeighonorar Altlastenspektrum	589,31 €	
	Projekt Schurf-Probenahme	0,00 €	
	Summe Einnahmen	149.950,91 €	165.000,00 €
	Summe Einnahmen inkl. Bestand	328.423,07 €	343.472,16 €
	Ausgaben		
2500, 6280	Abschreibungen auf Sachanlagen	-2.519,75 €	
2551, 6200, 8210	Löhne und Gehälter	-33.038,33 €	-80.000,00 €
2555, 6250, 8230	Gesetzliche Sozialaufwendungen	-7.679,79 €	
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-218,75 €	
2566	Bewirtung im Haus	-107,85 €	
2661, 6339, 8302	Miete, HK, BK	-19.972,91 €	-25.000,00 €
2662, 6333, 8305	Gas, Strom, Wasser	-288,46 €	
2663, 6339, 8302	Raumnebenkosten	-871,49 €	
2701	Büromaterial/Geschäftskosten	-288,94 €	-1.000,00 €
2702, 6341, 8312	Porto, Telefon, Internet	-3.098,28 €	-5.000,00 €
2703	Umzugskosten	-2.790,39 €	
2706	Fortbildung/Reisekosten	-142,80 €	
2707	Reinigungskosten	-1.998,40 €	
2709	Dienstl. GWK Eggert/IBN Kuhl/T+U	-9.562,14 €	-5.000,00 €
2710, 6340, 8308	Dienstl. Interimsmanagem. GUT Umweltechnik	-36.530,45 €	
	Projekt Schurf-Probenahme	0,00 €	
2750	Gebühren und sonstige Beiträge	-134,42 €	
2752	Abgaben Fachverband	-120,00 €	
2753, 6335, 8318	Versicherungen	-1.711,80 €	-2.000,00 €
2797	Konto- u. Verwaltungskosten City Chlor	-386,88 €	
2806	Aufwendungen ITVA Preis /Nachwuchsförderung	-29,37 €	-200,00 €
2814	ESV Altsp. Mitgliedsabos	-29.577,57 €	-52.000,00 €
	Symposium	0,00 €	
2819	Tagungskosten/Projekte/Workshop	-5.523,23 €	-8.000,00 €
2821	Literatur	-315,55 €	
2815, 2822, 6398	Dienstl. Redakteurhonorare Altlastenspektrum	-8.990,00 €	
2824, 6347, 8371	Nebenkosten Geldverkehr	-737,99 €	
2893	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	-2.123,50 €	
2894, 6348, 8374	Steuerberatungskosten	-6.667,13 €	-10.000,00 €
2895, 6349, 8375	DATEV Rewe Einzelplatz	-760,69 €	
2896, 6364, 8374	Rechts- und Beratungskosten	-526,36 €	
2900	sonstige Kosten Abo/Druck/Öffentlichkeit	-1.308,47 €	-500,00 €
3860	Gewerbesteuer Vorjahr	1.456,06 €	
8379	Umsatzsteuer Vorjahr	-5.620,02 €	-15.000,00 €
	Summe Ausgaben	-182.185,65 €	-203.700,00 €
	Summe Einnahmen abzgl. Ausgaben lfd. Jahr	-32.234,74 €	-38.700,00 €
	Bestand zum 31.12.	146.237,42 €	139.772,16 €

Protokoll 33. Mitgliederversammlung

Anlage 2 - Haushaltsplan 2022 und Haushaltsprognose 2023

Konto	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022	Haushaltsprognose 2023
	Bestand aus Vorjahr	146.237,42 €	73.917,42 €
	Einnahmen		
2120	Echte Mitgliedsbeiträge	160.000,00 €	160.000,00 €
2400	Altlastensymposium Tagungsgebühren	166.000,00 €	180.000,00 €
2405	Erstattungen nach dem LFZ-Gesetz	0,00 €	0,00 €
6006	Redaktionshonorar Altlastenspektrum 7%	20.000,00 €	22.000,00 €
8012	Einnahmen aus Werbung Symp. Reklameflächen	0,00 €	0,00 €
8030	Erlöse 19% USt Ausstellung Symp.	0,00 €	0,00 €
8031	Cateringanteil Symp.	0,00 €	0,00 €
8032	Anzeigenhonorar Altlastenspektrum	0,00 €	0,00 €
	Projekt Schurf-Probenahme	100.000,00 €	0,00 €
	Summe Einnahmen	446.000,00 €	362.000,00 €
	Summe Einnahmen inkl. Bestand	592.237,42 €	435.917,42 €
	Ausgaben		
2500, 6280	Abschreibungen auf Sachanlagen	-500,00 €	-500,00 €
2551, 6200, 8210	Löhne und Gehälter	-16.000,00 €	-32.000,00 €
2555, 6250, 8230	Gesetzliche Sozialaufwendungen	-4.000,00 €	-8.000,00 €
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-200,00 €	-300,00 €
2566	Bewirtung im Haus	-500,00 €	-500,00 €
2661, 6339, 8302	Miete, HK, BK	-12.000,00 €	-12.000,00 €
2662, 6333, 8305	Gas, Strom, Wasser	0,00 €	0,00 €
2663, 6339, 8302	Raumnebenkosten	0,00 €	0,00 €
2701	Büromaterial/Geschäftskosten	-1.000,00 €	-1.000,00 €
2702, 6341, 8312	Porto, Telefon, Internet	-5.000,00 €	-5.000,00 €
2703	Umzugskosten	0,00 €	0,00 €
2706	Fortbildung/Reisekosten	-5.000,00 €	-5.000,00 €
2707	Reinigungskosten	0,00 €	0,00 €
2709	Dienstl. GWK Eggert/IBN Kuhl/T+U	-60.000,00 €	-10.000,00 €
2710, 6340, 8308	Dienstl. Interimsmanagem. GUT Umweltechnik	-40.000,00 €	0,00 €
	Projekt Schurf-Probenahme	-90.000,00 €	0,00 €
2750	Gebühren und sonstige Beiträge	-500,00 €	-500,00 €
2752	Abgaben Fachverband	-120,00 €	-120,00 €
2753, 6335, 8318	Versicherungen	-2.000,00 €	-2.000,00 €
2797	Konto- u. Verwaltungskosten City Chlor	-500,00 €	-500,00 €
2806	Aufwendungen ITVA Preis /Nachwuchsförderung	-1.500,00 €	0,00 €
2814	ESV Altsp. Mitgliedsabos	-50.000,00 €	-55.000,00 €
	Symposium	-170.000,00 €	-180.000,00 €
2819	Tagungskosten/Projekte/Workshop	-15.000,00 €	-10.000,00 €
2821	Literatur	-500,00 €	-500,00 €
2815, 2822, 6398	Dienstl. Redakteurhonorare Altlastenspektrum	-8.000,00 €	-8.000,00 €
2824, 6347, 8371	Nebenkosten Geldverkehr	-1.000,00 €	-1.000,00 €
2893	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	-2.000,00 €	-2.000,00 €
2894, 6348, 8374	Steuerberatungskosten	-10.000,00 €	-10.000,00 €
2895, 6349, 8375	DATEV Rewe Einzelplatz	0,00 €	0,00 €
2896, 6364, 8374	Rechts- und Beratungskosten	-1.000,00 €	-1.000,00 €
2900	sonstige Kosten Abo/Druck/Öffentlichkeit	-7.000,00 €	-7.000,00 €
3860	Gewerbesteuer Vorjahr	0,00 €	0,00 €
8379	Umsatzsteuer Vorjahr	-15.000,00 €	-15.000,00 €
	Summe Ausgaben	-518.320,00 €	-366.920,00 €
	Summe Einnahmen abzgl. Ausgaben lfd. Jahr	-72.320,00 €	-4.920,00 €
	Bestand zum 31.12.	73.917,42 €	68.997,42 €

Anlage 3**TOP 10 Beschluss einer Satzungsänderung durch Ergänzung eines neuen §17 „Junger ITVA“****Satzungsänderung gemäß der Beschlussfassung der 33. Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2022**

Satzung des Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA)

Neufassung vom 13. Mai 2022**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling“, im Folgenden ITVA genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der ITVA hat den Zweck, den Boden- und Grundwasserschutz und insbesondere die Erkundung, Erfassung, Bewertung, Sanierung und Überwachung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen zu fördern sowie das Flächenrecycling und eine nachhaltige Flächennutzung zu unterstützen und die auf diesen Gebieten und angrenzenden Fachgebieten tätigen Fachleute zusammenzuführen. Die sich aus dieser Tätigkeit ergebenden Ergebnisse werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht.
2. Zu den Aufgaben des ITVA gehören insbesondere:
 - a. Vertretung wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und rechtlicher Belange des Altlastenmanagements, des Boden- und Grundwasserschutzes und des Flächenrecyclings
 - b. Auskunftserteilung und Beratung zu allgemeinen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und organisatorischen Belangen des Altlastenmanagements, des Boden- und Grundwasserschutzes und des Flächenrecyclings
 - c. Beobachtung und Förderung des Altlastenmanagements, des Boden- und Grundwasserschutzes und des Flächenrecyclings sowie Einflussnahme auf die

- konsequente Anwendung des anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik
- d. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Regelwerken, Normen und gemeinsamen Handlungsempfehlungen und deren Fortschreibung zur Qualitätssicherung und Unterstützung des Sachverständigenwesens in den Fachgebieten Altlastenmanagement, Boden- und Grundwasserschutz, und Flächenrecycling
 - e. Entwicklung von Kriterien zur Bewertung von Böden und Altlasten sowie zum Erreichen eines nachhaltigen vor- und nachsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes
 - f. Entwicklung von Konzepten zum Flächenmanagement
 - g. Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, Städten und Gemeinden, Verbänden, Unternehmen, wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Einzelpersonen, die auf den Gebieten des Altlastenmanagements, des Boden- und Grundwasserschutzes und des Flächenrecyclings sowie angrenzender Fachgebiete tätig oder an Fachfragen interessiert sind
 - h. Förderung, Unterstützung und Durchführung der fachlichen Aus- und Fortbildung
 - i. Durchführung und Förderung von technisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen, Förderung des Erfahrungsaustausches, Mitwirkung bei regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen
 - j. Anregung und Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben und Mitwirkung an solchen
 - k. Information einer breiten Öffentlichkeit über den Erkenntnis-, Erfahrungs- und Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik im Bereich des Altlastenmanagements, des Boden- und Grundwasserschutzes und des Flächenrecyclings
 - l. Zusammenarbeit und Gedankenaustausch mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen im Ausland zur Förderung der Fachgebiete Altlastenmanagement, Boden- und Grundwasserschutz und Flächenrecycling
 - m. Publikationen
 - n. Herausgabe der Fachzeitschrift altlasten spektrum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der ITVA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des ITVA gemäß § 2 fördern und unterstützen.
2. Mitglieder sind:
 1. ordentliche Mitglieder,

2. außerordentliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich in hervorragendem Maße besondere Verdienste um den ITVA erworben haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Empfehlung der Geschäftsführung. Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der Geschäftsstelle unter Zusage der Satzung und der Angabe der Beitragspflicht und -höhe schriftlich mitgeteilt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod,
 - b. Löschung der juristischen Person,
 - c. Austritt, der bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsführung zu erklären ist,
 - d. Ausschluss.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied wiederholt oder gröblich gegen das Ansehen oder die Interessen des ITVA verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ITVA nicht nachkommt.
4. Der Ausschluss erfordert einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet gem. § 10 Abs. 1 Buchstabe g) die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von den Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt des Erlöschens gegenüber dem ITVA bestanden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Geschäftsordnungen des Vereins zu beachten und seine Interessen zu fördern und zu vertreten.
3. Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitglieder mit Wohnsitz in Ländern, in welchen ein Abbuchungsverfahren im gegenseitigen Bankverkehr nicht besteht. Auf Antrag kann der Vorstand eine Zahlung gegen Rechnung ermöglichen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Kommunikation im Verein (einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

6. Mitglieder, die aufgrund eines im Einzelfall erteilten Auftrags des Vorstands für den Verein tätig sind, haben gegen Nachweis innerhalb des zuvor abgestimmten Rahmens Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Entstehen beim Vorstand anzumelden.
7. Eine persönliche Haftung besteht für die Mitglieder des ITVA nicht. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

§ 7 Datenschutz

1. Der ITVA verarbeitet für die Verwaltung der Mitgliedschaft sowie zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten der Mitglieder. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein die folgenden personenbezogenen Daten auf: Name, Vorname, Titel/Akad. Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse), Beruf/Ausbildung, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Beitragshöhe, Mitgliedskategorie). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten werden mit Hilfe von EDV-Systemen gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dieses erforderlich ist. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder dieser Verarbeitung zu.
4. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossene Datenschutzordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge jeweils am 31. Januar des Jahres im Voraus fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals fällig für das laufende Geschäftsjahr der Aufnahme, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Aufnahme erfolgt.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 9 Organe

Organe des ITVA sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des ITVA, so weit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr

einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. Entscheidungen zur Satzung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Bestätigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes mit Nachträgen
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer
 - g. Entscheidung über den Einspruch gemäß § 5 (4)
 - h. Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Landes- und Regionalgruppen
 - i. Entscheidung über Ehrungen
 - j. Entscheidung über die Auflösung des Vereins und den Verbleib des Restvermögens.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Auf vorgesehene Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
 3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen. Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
 4. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
 5. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 6. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder bei schriftlich begründetem Verlangen von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
 7. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Erste Vorsitzende bzw. in seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
 8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Entscheidungen gemäß (1) Buchstaben a) und h). Der Beschluss, den Verein aufzulösen, wird mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 9. Jedes Mitglied gemäß § 4 (2) hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können sich vertreten lassen. Die Vertretung kann nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, die vorzulegen ist. Kein Vertreter kann mehr als drei Stimmen halten.
 10. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch in Textform erfolgen. Dies kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen. Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des ITVA und dem vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten die Niederschrift zugesandt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von mindestens 11, höchstens 23 ordentlichen Mitgliedern. Im Vorstand soll sich die Mitgliederstruktur repräsentativ widerspiegeln.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus
 1. dem Ersten Vorsitzenden
 2. dem Zweiten Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Der ITVA wird in allen Rechtsgeschäften durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Erste Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Frist für die Einladung beträgt mindestens vier Wochen. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand sowie der Geschäftsführende Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
7. Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl für den Vorstand ist zulässig.
8. Die Führung der Geschäfte des ITVA obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. Er kann diese Aufgaben einer Geschäftsführung übertragen, die nach einer vom Vorstand bestätigten Geschäftsordnung arbeitet.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Ehrenmitglieder, die sich nicht vertreten lassen können, können an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder bei deren Abwesenheit durch deren bestimmte Vertreter aus dem Vorstand unterzeichnet und ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
11. In dringenden Fällen kann der Erste Vorsitzende einen schriftlichen Beschluss des Vorstandes herbeiführen. Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb der vom Ersten Vorsitzenden gesetzten Frist mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, über Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die der Erfüllung der in § 2 (2) genannten Aufgaben dienen. Insbesondere ist er zuständig für:

- a. Freigabe von Arbeits- und Merkblättern, Arbeitshilfen, Richtlinien, Handlungsempfehlungen, Positionspapieren, Stellungnahmen und sonstigen Publikationen zur Veröffentlichung
- b. Festlegung von Maßnahmen für die Aus- und Fortbildung
- c. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Bestimmung der Vertreter des ITVA in diesen Organisationen
- d. Ausrichtung von Veranstaltungen des ITVA und Mitwirkung bei regionalen, nationalen und internationalen Fachveranstaltungen
- e. Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen
- f. Aufhebung der Mitgliedschaft
- g. Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h. Bestätigung und Abberufung der Geschäftsführung
- i. Erlass von Geschäftsordnungen für die Geschäftsstelle und die Landes- sowie Regionalgruppen
- j. Zustimmung zu ergänzenden Geschäftsordnungen der Landes- und Regionalgruppen
- k. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- l. Aufstellung des Jahresabschlusses
- m. Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung
- n. Festsetzung von Entgelten für besondere Leistungen des ITVA
- o. Berufung und Abberufung des Beirates
- p. Förderung von Forschungsarbeiten nach Vorabstimmung im Beirat
- q. Zustimmung zur Bildung von Fachausschüssen
- r. Zustimmung zu Arbeitsvorhaben von Fachausschüssen
- s. Einsetzung von Fachgruppen, Arbeitsgruppen und Komitees zur Lösung spezifischer fachlicher Fragen bei Bedarf
- t. Vorschläge für die Bildung und Auflösung von Landes- und / oder Regionalgruppen.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsstelle des ITVA befindet sich am Sitz des Verbandes. Die Leitung obliegt einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestätigt und abberufen.
3. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des ITVA. Der / Die Geschäftsführer/in kann vom Geschäftsführenden Vorstand zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
4. Die Geschäftsführung ist zur Berichterstattung über die Tätigkeit des ITVA gegenüber dem Vorstand verpflichtet.
5. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 14 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes in Fachfragen wird beim Vorstand ein Beirat gebildet. Der Beirat soll die Mitgliederstruktur des Verbandes repräsentativ widerspiegeln.
2. Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Anregungen zu den Aufgaben des ITVA
 - b. Anregungen zu Arbeitsthemen des ITVA
 - c. Vorschläge zur Erarbeitung von Regelwerken, Normen und Handlungsempfehlungen und deren Fortschreibung zur Qualitätssicherung in den Fachgebieten Altlastenmanagement, Boden- und Grundwasserschutz und Flächenrecycling
 - d. Vorschläge zu Aus- und Fortbildung
 - e. Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Beratung des Vorstandes in Fragen der Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen.
4. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Beirates und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist unabhängig von der Mitgliederzahl des Vorstandes automatisch Mitglied des Vorstandes.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.
6. Die Amtszeit für den Vorsitzenden und die Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine nochmalige Berufung von Mitgliedern des Beirates ist zulässig.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden bzw. eines Beiratsmitgliedes kann durch den Vorstand ein Ersatzmitglied berufen werden.
8. Der Vorsitzende lädt den Beirat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Frist für die Einladung beträgt einen Monat.
9. Die Beratungsergebnisse des Beirates werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Vorstand des ITVA innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln.

§ 15 Fachausschüsse

1. Zur Bearbeitung von Fachfragen werden mit Zustimmung des Vorstandes Fachausschüsse gebildet.
2. Jedes Mitglied des ITVA kann in den Fachausschüssen mitarbeiten.
3. Die Mitglieder des Fachausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n, die/der die Arbeit des Fachausschusses leitet. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Fachausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.
5. Die Fachausschüsse legen ihr Arbeitsprogramm und ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand vor. Die Fachausschussvorsitzenden sind berechtigt, an den betreffenden Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 16 Landes- und Regionalgruppen

1. Zur Bearbeitung von regionalen Aufgaben des Altlastenmanagements, des Boden- und Grundwasserschutzes und des Flächenrecyclings können Landes- und Regionalgruppen gebildet werden.

2. Zur Bildung und Auflösung von Landes- und Regionalgruppen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 17 Junger ITVA

1. Der „Junge ITVA“ vertritt und fördert die jungen Mitglieder des ITVA und bindet sie in das Verbandsleben ein.
2. Der „Junge ITVA“ nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Gewinnung neuer Mitglieder für den „Jungen ITVA“
 - b. Heranführen junger Mitglieder und interessierter junger Berufstätiger an die Verbandsarbeit
 - c. Aufbau fachlicher und persönlicher Interessensnetzwerke innerhalb des ITVA
 - d. Aufbau deutschlandweiter fachlicher und persönlicher Interessensnetzwerke
 - e. Unterstützung des Verbands bei der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei der Nutzung moderner Kommunikationswege und sozialer Medien
 - f. Mitarbeit im Programmkomitee des jährlich stattfindenden Altlastensymposiums sowie Beteiligung an der Beitragsauswahl
 - g. Förderung der Aus- und Fortbildung der jungen ITVA-Mitglieder
 - h. Anregungen zu Aufgaben und Arbeitsthemen des ITVA
3. Mitglieder des „Jungen ITVA“ sind alle Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 4 der Satzung des ITVA bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres.
4. Der „Junge ITVA“ wählt im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Sprecherkreis. Dieser Kreis umfasst mindestens 5 und maximal 7 Mitglieder und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter nehmen als beratende Mitglieder des Vorstands an den Vorstandssitzungen des ITVA teil.
5. Die Amtszeit des Sprecherkreises, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der „Junge ITVA“ kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden des Sprecherkreises oder seines Stellvertreters erfolgt eine Nachwahl nach Maßgabe der Ziffer 4 Satz 1.
8. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter laden den Sprecherkreis zu gemeinsamen Sitzungen ein. Diese Sitzungen finden mindestens einmal pro Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung statt. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
9. Die Arbeitsergebnisse des Sprecherkreises werden in einem Protokoll festgehalten und sind dem Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln.

§ 18 Auflösung des Verbandes und Anfall des Restvermögens

1. Beschlüsse über die Auflösung des ITVA können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins

Protokoll 33. Mitgliederversammlung

unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. Oktober 1990 in Berlin errichtet, geändert und neu gefasst am 19. November / 12. Dezember 1990, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Juni 1999 in Stuttgart, neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2003 in Hamburg, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. März 2004 in Schweinfurt sowie neu gefasst durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2009 in Würzburg, geändert durch die 31. Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2020 in Hannover **und neugefasst durch die 33. Mitgliederversammlung am 13. Mai 2022 in Travemünde.**

Prof. Dipl.-Ing. H. Burmeier, Erster Vorsitzender

Dr. Thomas Gerhold, Zweiter Vorsitzender